

15

III ZR 375/51

Verkündet am 19. Februar 1953
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Heinrich M [REDACTED], Schneidermeister in W [REDACTED],
[REDACTED]strasse [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Stadtgemeinde Wiesbaden, vertreten durch den Ober-
bürgermeister,
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1953 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Meiss, Prof. Dr.
Geiger, Rietschel, Dr. Kreft und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
a. Main vom 19. April 1951 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 7. Februar 1948 beschlagnahmte eine Verkehrsstreife der Polizei zwischen Wiesbaden und Frankfurt a. Main/Zeilsheim bei einem Beauftragten des Klägers 20 Paar Schuhe, die dieser ohne Bezugsberechtigung von dem Schuhfabrikanten Ma [REDACTED] aus F. [REDACTED] bei P. [REDACTED] erhalten hatte und ohne Bezugsberechtigung weiterveräußern lassen wollte. Der Kläger wurde deshalb durch Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 14. September 1948 wegen eines Vergehens gegen die Preisstrafrechtsverordnung und gegen § 2 Abs 1 Ziff 1 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung zu einer Geldstrafe von 50 DM rechtskräftig verurteilt, ohne dass die Einziehung der beschlagnahmten Schuhe ausgesprochen wurde.

Die Kriminalpolizei hatte diese Schuhe bereits am 10. Februar 1948 dem Wirtschafts- und Ernährungsamt der Stadt Wiesbaden übergeben. Das Amt hatte sie alsbald auf den Markt gebracht, indem es sie der Firma Mü. [REDACTED] & Co. in W. [REDACTED] zur Veräußerung gegen Bezugsberechtigungen überliess. Den Erlös von 250 RM nahm die Amtskasse der Beklagten in Verwahrung.

Der Kläger erwirkte im April 1949 von der Staatsanwaltschaft in Wiesbaden die Freigabe der beschlagnahmten Schuhe mit dem Beifügen, er möge sich wegen ihrer Aushändigung an das Wirtschafts- und Ernährungsamt der Stadt Wiesbaden wenden. Das Amt erklärte sich dazu infolge der Verwertung der beschlagnahmten Schuhe ausserstande.

Mit der Klage fordert der Kläger von der Beklagten Auskunft über die näheren Umstände der Verwertung; er

- 3 -

will wissen, ob, wann, an wen, auf Grund welcher Bezugsberechtigung und zu welchem Preis die Schuhe veräußert worden sind. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung wurde vom Oberlandesgericht in Frankfurt a. Main als unzulässig verworfen. Dagegen hat der Kläger Revision eingelegt, mit der er seinen Klageanspruch weiter verfolgt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, insoweit sie ein Urteil bekämpft, durch das die Berufung als unzulässig verworfen worden ist (§ 547 Abs 1 Nr 1 ZPO).

II.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass für die Frage der Zulässigkeit der eingelegten Berufung nach Art 8 Abschnitt III Nr 107 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 § 511 a ZPO in der Fassung des § 3 des Hessischen Rechtsmitteländerungsgesetzes vom 29. März 1949 massgebend ist. Danach betrug die Berufungssumme 300 DM. Ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes war die Berufung zulässig für die Rechtsverfolgung von Ansprüchen aus Amtspflichtverletzungen eines Beamten.



1. Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, dass die vorgeschriebene Berufungssumme nicht erreicht sei, ist ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. Nach § 511 a Abs 2 ZPO in Verbindung mit § 3 ZPO ist der Wert des Beschwerdegegenstandes nach freiem Ermessen festzusetzen. Einer Begründung bedarf diese Festsetzung nicht, solange sie nicht völlig ausserhalb des Rahmens liegt, der sich aus den dem Gericht und den Beteiligten bekannten Umständen ergibt. Innerhalb dieses Rahmens gibt es grundsätzlich auch keine Nachprüfung des ausgeübten Ermessens durch das Revisionsgericht; es müssten denn besondere Umstände dargetan werden, aus denen zu schliessen ist, dass das Gericht von seinem Ermessen missbräuchlich oder willkürlich Gebrauch gemacht und damit die Grenzen seines Ermessens verkannt hat (vgl. Stein-Jonas-Schönke Anm III 1 a.F. zu § 511 a ZPO). Keiner der beiden gedachten Ausnahmefälle liegt hier vor. Der Anspruch auf Auskunfterteilung ist nur sinnvoll, wenn mit seiner Hilfe später die Herausgabe der Schuhe oder Ersatz des durch die Unmöglichkeit der Herausgabe entstandenen Schadens verlangt werden soll. Regelmässig ist der Wert eines solchen Anspruchs auf Auskunfterteilung geringer zu veranschlagen als der des Herausgabe- oder Schadensersatzanspruchs; jedenfalls kann er aber nicht höher als jener sein. Selbst wenn man die Währungsumstellung ausser Betracht lässt und annimmt, der Kläger hätte die Schuhe in die Zeit nach der Währungsumstellung hinübergerettet, dürfte das Oberlandesgericht davon ausgehen, dass für Schuhe aus der Reichsmarkzeit - ihrer Qualität entsprechend - nach der Währungsumstellung im normalen Verkehr nicht mehr erlöst werden konnte, als die Firma Mü. nach ihrer Abrechnung mit der Beklagten tatsächlich erlöst hat. Die Annahme eines geringeren Streitwertes als 300 DM ist deshalb nicht zu beanstanden. Dies umso weniger, als dabei

auch die Tatsache berücksichtigt werden durfte, dass der Kläger in erster Instanz ursprünglich selbst einen Streitwert von nur 60 DM angab und später die Streitwertfestsetzung durch das Landgericht auf 100 DM als zu hoch beanstandete (vgl. Stein-Jonas-Schönke Anm III 3a a.F. zu § 3 ZPO).

Auch wenn der Streitwert und Wert des Beschwerdegegenstandes in einem anhängigen Verfahren regelmässig ohne Begründung festgesetzt werden kann, hat das Gericht, wenn jener Wert für seine Entscheidung über den Berufungsantrag erheblich ist, im allgemeinen die Pflicht, in den Urteilsgründen darzulegen, aus welchen Gründen es zur Überzeugung kommt, dass die Berufungssumme nicht erreicht ist. Erwägungen dieser Art fehlen im Berufungsurteil. Das ist in diesem Fall jedoch unschädlich. Denn der - insoweit unstreitige - Sachverhalt lässt hinreichend deutlich erkennen, welche Überlegungen das Berufungsgericht zu diesem Punkt angestellt hat, und schliesst aus, dass seine Schätzung im Ergebnis von Rechtsirrtum beeinflusst sein kann.

2. Zur Entscheidung der Frage, ob die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig war, bedarf es einer Untersuchung der rechtlichen Natur des geltendgemachten Anspruchs. Einmal unterstellt, dass dem Kläger ein Anspruch auf Auskunft zusteht, so könnte dieser seine Grundlage nur entweder in einem öffentlich-rechtlichen Verwahrungs- und Treuhandsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten haben, oder als Nebenverpflichtung aus dem Anspruch auf Schadensersatz gemäss § 839 BGB entstanden sein. Nur in dem letztgenannten Falle könnte die Berufung gemäss § 511 a Abs 4 ZPO in der Fassung des Hessischen Rechtsmitteländerungsgesetzes vom 29. März 1949 in Verbindung mit § 71 Abs 3 GVG a.F. und § 39 Abs 1 Nr 3

PräusfG GVG ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig sein. Für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnissen gilt die Ausnahmenvorschrift über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln ohne Rücksicht auf den Streitwert nicht (RGHZ 1, 369/381 ff⁷).

Entgegen der Auffassung der Revision bestand zwischen dem Kläger und der Beklagten ein öffentlich-rechtliches Verwahrungs- und Treuhandsverhältnis. Richtig ist zwar, dass die Polizeibeamten die Schuhe wegen Verdachts einer strafbaren Handlung beschlagnahmten und sie zunächst als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft für das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren zur Verfügung hielten. Für diesen Zeitraum mag, da mangels einer Anordnung des zuständigen Gerichts die Staatsanwaltschaft - eine Behörde des Landes Hessen - über die Dauer der Beschlagnahme und den Zeitpunkt der Freigabe der Schuhe zu entscheiden hat, ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Land Hessen angenommen werden. Von dem Augenblick an, in dem die Polizei die beschlagnahmten Schuhe dem Wirtschafts- und Ernährungsamt Wiesbaden aushändigte, und dieses Amt entsprechend den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Verantwortung für die sachgemässe Aufbewahrung und Verwertung des einem Dritten zustehenden Eigentums übernahm, bestand ein öffentlich-rechtliches Verwahrungs- und Treuhandsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten. Ob daran auch, weil in solchen Fällen nach § 11 des Bewirtschaftungsnotgesetzes die Staatsanwaltschaft unter gewissen Voraussetzungen bei der Verwertung der Gegenstände mitzuwirken berufen war, das Land Hessen teil hatte, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Jedenfalls haftet die Beklagte aus jenem öffentlich-rechtlichen Verhältnis für

jeden Schaden, der dem Kläger durch die der Beklagten zuzurechnende schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht entstanden ist.

Dient - nach dem Vortrag des Klägers - sein Verlangen nach Auskunft der Vorbereitung und Erleichterung einer beabsichtigten späteren Schadensersatzklage gegen die Beklagte, so kann die Rechtsgrundlage hierfür im vorliegenden Falle nur das öffentlich-rechtliche Verwahrungs- und Treuhandsverhältnis sein; denn soweit sich Beamte der Beklagten bei der Verwertung der beschlagnahmten Schuhe einer Amtspflichtverletzung schuldhaft gemacht haben sollten, stellt dieses Verhalten zugleich eine Verletzung der Vertragspflichten dar, für die die Beklagte nach § 278 BGB einzustehen hat. Der Kläger kann also von der Beklagten vollen Ersatz des erlittenen Schadens auf Grund der zwischen beiden bestehenden vertraglichen Beziehungen, sonach "auf andere Weise" als auf der Grundlage des § 839 Abs 1 Satz 1 BGB erlangen. Damit ist gemäss § 839 Abs 1 Satz 2 BGB die Inanspruchnahme der Beklagten wegen Amtspflichtverletzung eines ihrer Beamten (§ 839 Abs 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art 34 GrundG), wie der Senat mehrfach entschieden hat (FGLZ 4, 10 45 f7 und Urteil vom 13. März 1952, III Nr 6 zu § 688 BGB), ausgeschlossen. Von dieser Rechtsauffassung abzugehen besteht, zumal die Revision dazu neue Gesichtspunkte nicht vorgetragen hat, keine Veranlassung.

Der Anspruch auf Auskunfterteilung ist demnach entsprechend seinem rechtlichen Zusammenhang mit dem Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Verwahrungs- und Treuhandsverhältnis, was die Zulässigkeit der Berufung anlangt, ebenso zu beurteilen wie jener Schadensersatzanspruch. Da für diesen

Schadensersatzanspruch, wie bereits dargelegt, die Sondervorschrift des § 511 a Abs 4 ZPO in Verbindung mit § 71 Abs 3 GVG a.F. und § 39 Abs 1 Nr 3 PrAusfG GVG nicht gilt, hängt auch, soweit der Anspruch auf Auskunfterteilung vom Landgericht abgewiesen worden ist, die Zulässigkeit der Berufung davon ab, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 DM übersteigt. Das ist hier nicht der Fall. Das Oberlandesgericht hat deshalb die Berufung zu Recht für unzulässig gehalten. Die dagegen erhobenen Einwendungen der Revision sind unbegründet.

Bei dieser Rechtslage war, ohne dass es auf weiteres anzukommen hatte, insbesondere ohne dass eine Nachprüfung der vom Oberlandesgericht angestellten Hilfserwägungen vorzunehmen war, die Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Geiger

Bundesrichter Rietschel
ist beurlaubt und an
der Unterschrift ver-
hindert.

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Meiß